UNFALL - Feuerwehren - UN1054.16

1. Versichert sind Unfälle, welche die versicherten Mitglieder bei ihrer Betätigung als Feuer- oder Wasserwehrmänner erleiden.

2. Körperliche Schädigungen, die nachweisbar als Folge der Einwirkung von Rauch, Gasen und Dämpfen anlässlich der in Pkt. 1 beschriebenen Betätigung eintreten, gelten in Erweiterung des Art. 6 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung als Unfall.

3. Versichert sind auch Unfälle, die dem Versicherten auf dem direkten Weg zu und von der Einsatzstelle zustoßen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn der Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit (z.B. Hilfeleistung nach Unfall) veranlasst wurde.

4. Personen, die keiner Feuer- oder Wasserwehr angehören, von dieser aber bei Feuer- oder Wassernot, bei Absperrungsmaßnahmen sowie zu Hilfeleistungen bei Unglücksfällen herangezogen werden, gelten als mitversichert.

5. Erkältungskrankheiten infolge Durchnässung, die nachweislich in Ausübung der Diensttätigkeit des Versicherten bei Feuer- oder Wassernot und bei Hilfeleistungen bei Unglücksfällen innerhalb einer Frist von 8 Tagen, vom Einsatztag an gerechnet, auftreten und als solche ärztlich festgestellt sind, gelten in Erweiterung des Art. 6 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung als Unfall.

6. In Erweiterung zu Art. 6, Pkt. 2 der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung gelten als Unfälle auch Infektionen, die in der Ausübung der versicherten Tätigkeit durch plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase hervorgerufen werden (Mund zu Mund-Beatmung).

7. Der Ausschluss des Art. 17, Pkt. 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung findet keine Anwendung.